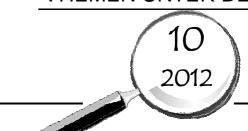


KANZLEI AUSSERHOFER



Wirtschaft und Steuern	
Gesamtschuldnerische Haftung für den Auftraggeber bei Werk-	und
Unterwerkverträgen	.1
Abzugsfähigkeit von Forderungsverlusten	.2
Ist-Besteuerung ("Iva per cassa")	. 3
Überwachung der Bankkonten	. 4
Steuerliche Einschränkungen	. 4
Online-Überprüfung von MwSt und Steuernummer	. 4
Pflicht einer zertifizierten E-Mail Adresse (PEC)	. 4
IMU-befreite Wirtschaftsgebäude (Kat. F/9) umstufen	. 5
Arbeit und Soziales	
Unverlässliche Intervalle bei Saisonsverträgen	. 5

Wirtschaft & Steuern

Gesamtschuldnerische Haftung für den Auftraggeber bei Werk- und Unterwerkverträgen

Die Neuerungen wurden kürzlich mit der sogenannten Wachstumsverordnung (Art. 13ter, DL 83/2012) eingeführt; es wurden damit die früheren, mit der Sommerverordnung aus dem Jahr 2006 (Art. 35 DL Nr. 223/2006) erlassenen Bestimmungen die in der Praxis nie umgesetzt worden sind ersetzt.

Die Bestimmungen über die steuerliche Haftung bei Unternehmerwerkverträgen können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Auftragnehmer eines Hauptwerkvertrages haftet gesamtschuldnerisch mit dem Subunternehmer bis zur Höhe des vereinbart Entgeltes für die ordnungsgemäße Entrichtung durch den Subunternehmer der Lohnsteuern und der MwSt., die sich aus den Leistungen im Zusammenhang mit dem Subwerkvertrag ergeben.
- Der Hauptauftragnehmer und gleichzeitig Sub-Auftraggeber vermeidet die Haftung, wenn er die Nachweise über die Durchführung der Zahlung erhält. Er kann die Zahlung an den Subunternehmer aussetzen, bis er die Unterlagen für die erfolgte Zahlung erhält.
- Der Hauptauftraggeber unterliegt eigentlich keiner Haftung; es sind aber Verwaltungsstrafen im Ausmaß von 5.000 bis zu 200.000 Euro vorgesehen, wenn er Zahlungen an den Auftragnehmer durchführt, bevor ihm nicht die Unterlagen oder Nachweise über die korrekte Entrichtung der Lohnsteuern und der MwSt. ausgehändigt worden sind.

Die Bestimmungen betreffen im Wesentlichen die Bauträger im Bereich Privatwirtschaft; genau genommen alle Unternehmen (Auftraggeber, Auftragnehmer und Subunternehmen), die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Von den Vorschriften <u>ausgeschlossen</u> sind:

- **Privatpersonen** (sie sind als Auftraggeber von der solidarischen Haftung ausgeschlossen unterliegen jedoch den oben genannten Verwaltungsstrafen);
- Öffentliche Körperschaften;
- Andere Subjekte die im Art. 32 DL 163/2006 aufgelistet sind:
 - o Inhaber von öffentlichen Arbeiten die keine öffentliche Verwaltungen sind
 - Gesellschafter mit öffentlicher Beteiligung, die keine öffentlich-rechtliche Organisationen sind

Nachweis über die Durchführung der Zahlung

Um die gesamtschuldnerische Haftung des Auftragnehmers und Subunternehmers sowie die Aussetzung der Zahlung zu vermeiden bedarf es eines Nachweises über die erfolgten Einzahlungen von Lohnsteuer und MwSt.

Dieser Nachweis kann in 3 verschiedenen Weisen erfolgen bzw. gemacht werden:

- Bestätigungsvermerk durch den Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater
- Bestätigungsvermerk durch das Steuerbeistandszentrum CAF
- Eigenerklärung

Was die Eigenerklärung anbelangt, so ist diese im Rundschreiben der Agentur der Einnahmen (Nr. 40/E vom 8.Oktober 2012) explizit angeführt worden. Darin wird festgehalten, dass nicht unbedingt ein Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder Arbeitsrechtsberaters notwendig ist. Die Bestimmung erwähnt nämlich, dass die Bestätigung auch durch einen Dritten erteilt werden kann. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Kannbestimmung.

Die Finanzverwaltung schließt daraus, dass die Bestätigung über die korrekte Abführung der MwSt. und der Lohnsteuer auch durch eine eidesstattliche Erklärung des Steuerpflichtigen selbst in Form einer Ersatzerklärung des Notarietätsaktes erteilt werden kann.

Im Rundschreiben werden zudem die Inhalte aufgelistet, die in der Erklärung bestätigt werden müssen:

- Angabe der periodischen MwSt.-Abrechnung, in welchen die Rechnungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Werkvertrag berücksichtigt bzw. abgerechnet worden sind. Es sind dabei auch anzugeben, ob aus der MwSt.-Abrechnung eine Zahlungsschuld hervorgegangen, ob auf die Rechnungen die Ist-Besteuerung oder ob die umgekehrte Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) angewandt worden ist.
- Angabe des Monats, in welchem die Lohnsteuern abgeführt worden sind (eventuell auch durch teilweise oder g\u00e4nzliche Verrechnung).
- Angabe der Eckdaten des Zahlungsvordrucks F24, mit welchem die MwSt. und die Lohnsteuern entrichtet worden sind (auch durch Verrechnung).
- Bestätigung, dass die für MwSt. und Lohnsteuer gezahlten Beträge die für den jeweiligen Vertrag geschuldeten Steuern beinhalten.

Inkrafttreten der Neuerung

Die Neuerungen gelten erst für die Werkverträge und die Subwerkverträge, die nach Inkrafttreten der Verordnung (12. August 2012) abgeschlossen worden sind, und zwar für die Zahlungen, die ab dem 11. Oktober 2012 durchgeführt wurden.

Man bezieht sich dabei auf die Charta des Steuerzahlers (Art. 3 Ges. Nr. 212/2000), wonach die Anwendung neuer steuerlicher Vorschriften nicht vor einer Anpassungsfrist von zumindest 60 Tagen zugunsten der Steuerpflichtigen verlangt werden darf.

Abzugsfähigkeit von Forderungsverlusten

Mit der Wachstumsverordnung (DL 83/2012) wurden einige Vereinfachungen hinsichtlich der steuerlichen Absetzbarkeit der Forderungsverluste vorgesehen. Neben den Forderungsverlusten aus genehmigten Umschuldungsplänen betreffen diese Vereinfachungen auch die geringwertigen Ausfälle von Forderungen.

Forderungsverluste aus genehmigten Umschuldungsplänen

Analog zu den Forderungsverlusten aus Insolvenzverfahren, welche unmittelbar bei Eröffnung des Verfahrens abzugsfähig sind, gilt auch für Forderungsverluste aus genehmigten Umschuldungsplänen (Art. 182-bis des Konkursgesetzes) die sofortige Abzugsfähigkeit.

Weiters führen Forderungsnachlässe die sich laut dem neuen Konkursrecht aus einem bestätigten und im Handelsregister hinterlegten Sanierungsplan sowie aus einem genehmigten Umschuldungsplan ergeben, für das betreffende Unternehmen nicht zu steuerpflichtigen außerordentlichen Erträgen; dies gilt bis zum Betrag des laufenden und der Vorjahresverluste (Art. 88, Abs. 4 des TUIR).

Geringwertige Forderungsverluste

Für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Forderungsverluste gilt grundsätzlich die Voraussetzung des Ausfalls aufgrund sicherer und genauer Tatsachen ("elementi certi e precisi"). Laut Wachstumsverordnung gelten diese Tatsachen bereits automatisch für geringwertige Forderungen welche seit mehr als 6 Monate verfallen sind.

Als Parameter für geringe geringwertige Forderungen gilt wie folgt:

- 5.000 Euro für Großunternehmen (Umsatz ab Euro 100 Mio.)
- 2.500 Euro für alle anderen Unternehmen (Umsatz bis Euro 100 Mio.)

Verjährte Forderungen

Verjährte und folge dessen nicht mehr eintreibbare Forderungen dürfen unabhängig von ihrem Ausmaß in der betreffenden Steuerperiode steuerlich in Abzug gebracht werden. Es müssen jedoch wiederum die Tatbestände der Sicherheit und Genauigkeit vorhanden sein.

Laut ZGB Art. 2946 sind die Verjährungsfristen wie folgt geregelt:

- **10 Jahre**: ordentliche Verjährung
- **5 Jahre**: Mietraten, Zinsen und Zahlungen die periodisch bzw. jährlich durchgeführt werden müssen (z.B. Dauerlieferverträge wie Strom, Telefon, Reinigung
- 1 1/2 Jahre: Transport- und Speditionsleistungen aus bzw. in Drittländer
- 1 Jahr: Provisionen an Makler, Transport- und Speditionsleistungen

Ist-Besteuerung ("Iva per cassa")

Grundsätzlich geht es beim MwSt.-Abrechnungsverfahren der Ist-Besteuerung um eine aufgeschobene Entstehung der MwSt.-Schuld die erst bei Zahlung der entsprechenden Rechnung fällig und folge dessen erst an jenem Zeitpunkt für die MwSt.-Abrechnung relevant ist.

Mit Wachstumsverordnung (Art. 32-bis, DL 83/2012) wurde die bestehende Bestimmung zur Ist-Besteuerung (Art. 7, DL 185/2008) aufgehoben und eine neue Bestimmung mit Wirkung ab 01.12.2012 erlassen.

Im Vergleich der "alten" mit der "neuen" Ist-Besteuerung wurden 3 relevante Abänderungen bzw. Neuerungen eingeführt:

o Erhöhung der Umsatzschwelle von 200.000 Euro auf 2 Mio. Euro;

- Der Kunde bzw. Auftraggeber hat das Recht die MwSt. im Einkauf bereits bei Umsatzerbringung abzuziehen und nicht wie bisher erst bei Zahlung;
- o Der Steuerpflichtige hingegen darf sich die MwSt. erst dann abziehen, wenn die entsprechenden Rechnungen auch gezahlt sind.

Weiters ist für den Rechnungsleger wichtig, den neuen Artikel (Art. 32-bis, DL 83/2012) auf der Rechnung anzugeben und somit auf diesen zu verweisen.

Überwachung der Bankkonten

Seit Oktober hat der Fiskus mit Zustimmung des Garanten für den Datenschutz begonnen auch Bankkonten von Privatpersonen zu überwachen. Die Banken sind somit verpflichtet der Finanzverwaltung die Anfangs- bzw. Endsalden sowie die einzelnen Sollund Haben-Bewegungen zu melden. Dies wurde durch die Monti-Verordnung (DL Nr. 201/2011) eingeführt um noch strenger gegen die Steuerhinterziehung vorzugehen.

Steuerliche Einschränkungen

Im Gesetz zur Arbeitsrechtsreform (Nr. 95 vom 28. Juni 2012) finden sich drei versteckte Maßnahmen welche steuerliche Einschränkungen vorsehen:

- Die steuerliche Abzugsfähigkeit für die zum Teil privat verwendeten <u>Firmenwagen</u> wird für Unternehmen und Freiberufler ab 2013 von 40% auf 20% herabgesetzt.
- Was die Besteuerung von <u>Mieteinnahmen</u> nach dem Katasterverfahren anbelangt wird der bisherige Pauschalabzug ab der Steuerperiode 2013 von 15% auf 5% herabgesetzt. Somit entsteht eine erhöhte Besteuerung der Mieten. Privatpersonen haben die Option auf die Einheitssteuer ("cedolare secca") auszuweichen.
- Für die in der <u>Pkw-Versicherungsprämie</u> enthaltene Gesundheitssteuer (SSN-Beitrag 10,5%) welche bisher von den natürlichen Personen unter den Sonderausgaben abgesetzt werden konnte, wurde ab 2013 ein Sockelbetrag von Euro 40 festgelegt. Die bedeutet, dass nur mehr der Betrag ab Euro 40 als Sonderausgabe berücksichtigt werden kann.

Online-Überprüfung von MwSt.- und Steuernummer

Es ist von nun an möglich die MwSt.-Nummer sowie die Steuernummer online auf der Seite der Agentur der Einnahmen über die Gültigkeit zu überprüfen.

Folgt man folgendem Pfad (www.agenziaentrate.gov.it - Servizi online - servizi senza registrazione - Verifica partita IVA/codice fiscale) so können einige wesentliche Eckdaten welche im Steueramt unter der jeweiligen Nummer registriert sind überprüft werden. Dieser Dienst der Agentur der Finnahmen sollte vor allem für die korrekte Erfassung der

Dieser Dienst der Agentur der Einnahmen sollte vor allem für die korrekte Erfassung der MwSt.- bzw. Steuernummer von Kunden im Hinblick auf die Kunden- und Lieferantenliste (Umsätze ab Euro 3.000) genutzt werden.

Pflicht einer zertifizierten E-Mail Adresse (PEC)

Einzelunternehmen die sich im Register der Handelskammern eintragen wollen müssen seit dem 20. Oktober eine zertifizierte E-Mail Adresse (PEC) angeben. Ein Fehlen dieser verhindert die Eintragung des Einzelunternehmens.

Einzelunternehmen die bereits im Register eingetragen sind hingegen verpflichtet innerhalb 31. Dezember 2013 die PEC Adresse zu übermitteln. Somit bleibt noch genügend Zeit um diese einzurichten. Wir werden Sie diesbezüglich sicherlich nochmals genauer informieren.

IMU-befreite Wirtschaftsgebäude (Kat. F/9) umstufen

Grundsätzlich besteht nach wie vor die Pflicht, sämtlicher Gebäude innerhalb 30.11.2012 ins Gebäudekataster eintragen zu lassen. Eine Ausnahme betriftt die Wirtschaftsgebäude die im Gebäudekataster unter der Kategorie F/10 erfasst sind. Diese sind sowohl von der Bezahlung der IMU als auch von der Gebäudekataster-meldung befreit. Während die Kategorie F/9 nicht über eine eventuelle landwirtschaftliche Zweckbestimmung des Bauwerks aussagt, kann dies mittels Umstufung in die Kategorie F/10 geändert werden. Die Befreiung von der Gebäudekatastereintragung der sogenannten F/10 Einheiten ist nur unter den Voraussetzungen erlaubt, dass der Charakter des Gebäudes erhalten bleibt, keine Umbauarbeiten vorgenommen werden und das Gebäude nicht der Übertragung eines dinglichen Rechtes unterliegt.

Dies kann noch innerhalb 30.11.2012 erfolgen, muss jedoch mittels Ersatzerklärung des Notarietätsaktes vorgenommen werden. Vorlagen dazu sind bei den Katasterämtern erhältlich.

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

Dr. Benno Hofer

Arbeit & Soziales

Unerlässliche Intervalle bei Saisonsverträgen

Durch die Vielzahl an **Neuerungen** im **Arbeitsrecht** sind einige der wichtigsten durchaus etwas untergegangen. Eine dieser Neuerungen betrifft, die nun unbedingt einzuhaltenden Intervalle zwischen dem einen und dem nächst folgenden Saisonsvertrag bzw. befristeten Arbeitsvertrag. Die **Arbeitsmarktreform** regelt im Art. 46-bis, Komma 1, Buchst. a) die Mindestintervalle und deren konkrete Anwendung.

Für Mitarbeiter, auf die der **Kollektivvertrag Gastgewerbe** zutrifft, gibt es folgende Intervalle einzuhalten:

- 20 Kalendertage nach einem Saisonvertrag der weniger als 6 Monate andauerte,
- 30 Kalendertage für Saisonverträge, die die Dauer von 6 Monaten überschreiten.

Für "herkömmliche" befristete Arbeitsverträge, also außerhalb des Bereiches Gastgewerbe gilt die verschärfte gesetzliche Variante für die Mindestintervalle, die folgendes vorsieht:

- 60 Kalendertage für befristete Verträge von bis zu 6 Monaten,
- 90 Kalendertage für Verträge mit einer Gesamtdauer über 6 Monaten.

Wobei es anzumerken gilt, dass die einzelnen Kollektivverträge die Möglichkeit zugesprochen bekommen haben, diese vorgeschriebenen Mindestintervalle zu reduzieren. Für typische Saisontätigkeiten (laut Dekret 1525/1963) sieht das Entwicklungsdekret für Art. 1 Komma 9 Buchst h) der Fornero Reform eben diese flexibleren und reduzierten Intervalle vor, wie eingangs beschrieben.

Die Konsequenz für den Betrieb bei Nichteinhaltung dieser verpflichtenden Intervalle ist die Neueinstufung des befristeten Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit mit allen damit zusammenhängenden Folgen. Das **LohnStudio** ist bemüht, alle Betriebe über diese Neuerungen zu informieren, damit bei neu abgeschlossenen Verträgen für die

kommende Wintersaison bereits im Vorfeld die organisatorischen Anpassungen erfolgen

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. Alle Angaben ohne Gewähr.

> Dr. Gudrun Mairl Lohnstudio GmbH

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN



MwSt. - Abrechnung für Oktober MwSt. – Abrechnung für 3. Trimester MwSt. - Absichtserklärung INPS – 3. Fixrate für selbständige Landwirte INPS – 3. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Intrastat - Monatliche Meldung für Oktober

Freitag, 30. November 2012

Black-List – Monatliche Meldung für Oktober Steuerzahlungen – 2. Akontozahlung (IRPEF, IRES, IRAP, "Cedolare Secca", INPS)